

AUSSENSTELLE MISTELBACH

Geschäftszahl:

LVwG-AV-91/001-2021

Mistelbach, am 19. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Mag.Dr. Wessely, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerde der A Gesellschaft m.b.H., vertreten durch B, Rechtsanwalt in ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 22. Dezember 2020, Zl. ***, betreffend Abweisung des Antrages auf Vergütung eines Verdienstentganges, zu Recht erkannt:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG keine Folge gegeben.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig (§ 25a VwGG).

Entscheidungsgründe:

Mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 beantragten die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde für den Zeitraum von 16. März 2020 bis einschließlich 14. Mai 2020 die Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 in Höhe von insgesamt € ***. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass durch Maßnahmen, die auf dem COVID-19-Maßnahmengesetz beruhen, konkret durch näher bezeichnete Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Beschränkungen des Betriebes i.S.d. § 20 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) verfügt worden seien, sodass näher dargelegte Vergütung für den Verdienstentgang i.S.d. § 32 EpiG zustünden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag ab und erhob die Beschwerdeführerin hiegegen eine Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ihre bisherigen Überlegungen wiederholte.

Das Landesverwaltungsgericht stellt dazu fest:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen; andernfalls – zufolge § 31 Abs. 1 VwGVG – mit Beschluss. Soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden. Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h.M. (i.d.S. auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) – zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile u.a. dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

- sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind (Z 4), oder
- sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist (Z 5)

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. An die Tatbestände des Abs. 1 knüpfen auch die weiteren Absätze des § 32 EpiG an.

Hat der Bundesminister gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetzes i.d.F. BGBl. I 2020/12, bzw. ab der Fassung BGBl. I 2020/104 § 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes ab der Fassung BGBl. I 2020/104, eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung

von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

Im konkreten Fall bringt die Beschwerdeführerin vor, dass (in Form der oben angesprochenen Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) eine auf Verordnungsebene verfügte Betriebsschließung nach § 20 EpiG erfolgte, sodass auch eine Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpiG zustehe. Dem steht entgegen, dass die Verordnungen (wie sich aus dem Promulgationsklauseln ergibt) eben gerade nicht auf das EpiG, sondern auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt wurden. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bezogen auf die konkrete Betriebsstätte *auch* Maßnahmen nach § 20 EpiG (von wem auch immer) verfügt wurden, sodass auch dahingestellt bleiben kann, ob Verfügungen dieser Art zulässig gewesen wären oder nicht.

Zumal die Anlassfälle für die Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpiG in Abs. 1 dieser Bestimmung abschließend angeführt sind und sich der gegenständliche Sachverhalt darunter nicht subsumieren lässt, steht der Antragstellerin aus dieser Bestimmung kein Anspruch auf eine Vergütung des Verdienstentgangs zu. Anhaltspunkte dafür, dass der Antrag auch auf andere Anspruchsgrundlagen gestützt worden sein sollte, fehlen.

Soweit die Beschwerdeführerin eine mögliche Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses einer Entschädigung nach § 32 EpiG ins Treffen führte, kann dem das Landesverwaltungsgericht angesichts der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (beginnend mit VfGH 14.7.2020, G 202/2020 u.a., sodann VfGH 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020) nicht folgen und die geäußerten Bedenken nicht teilen. Sieht sich daher auch nicht veranlasst, in der vorliegenden Sache zwecks Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof heranzutreten.

Der Beschwerde war daher kein Erfolg beschieden.

Von der beantragten Verhandlung konnte abgesehen werden, weil aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des VfGH lediglich zwei Rechtsfragen beschränkter Natur (konkret jene, ob die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnungen als Maßnahmen aufgrund des EpiG zu betrachten sind und die Anlassfälle für die Vergütung des Verdienstentgangs in § 32 Abs. 1 EpiG abschließend umschrieben sind) aufgeworfen wurden (VwGH 12.12.2017, Ra 2015/05/0043).

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil die durchgeführte rechtliche Beurteilung aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes des § 32 Abs. 1 EpiG und des unmissverständlichen Wortlaut der Promulgationsklauseln der als beschränkende Maßnahmen angesprochenen Verordnungen erfolgte.